

das den Meister freisprechende Erkenntnis bestätigt. Der § 120, Abs. 3, der Gewerbeordnung, so führte der Gerichtshof aus, der über das Verhältnis der gewerblichen Arbeiter, zu denen auch die Lehrlinge gehören, allgemeine Grundsätze aufstellt, beschränkt die Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule auf Personen unter 18 Jahren, und es ist nirgends im Gesetz gesagt, dass diese Altersgrenze für Lehrlinge ausser Anwendung gesetzt wird. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres fällt also die Pflicht des Lehrlings zum Besuch der Fortbildungsschule fort, und damit erlischt auch die Pflicht des Lehrherrn, den Lehrling zum Schulbesuch anzuhalten und seinen Schulbesuch zu überwachen. (Oberlandesger. Posen S. 14/14.) rd.

Schadenersatzpflicht des Postbeamten bei Nichtbeachtung eines Zurückhaltungstelegramms. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. Januar 1914. (Nachdr., auch im Auszug, verb.) Ein gewisser K. in Marienburg hatte mit einem Agenten R. einen Insertionsauftrag besprochen, K. sich die direkte schriftliche Auftragserteilung jedoch vorbehalten. Diese erfolgte durch eingeschriebenen Brief, dessen Nichtauslieferung bzw. Rückbeförderung durch nachfolgendes Telegramm angeordnet wurde. Da der diensttuende Postassistent J. zu Hamburg diese Anweisung nicht beachtete, gelangte der Brief in die Hände des Adressaten, so dass der Insertionsauftrag nunmehr zustande kam. Der Absender K. verklagte deshalb den Postbeamten aus § 839 B.G.B., da er anderwärts Ersatz nicht erlangen konnte, beim Landgericht Hamburg auf Schadenersatz. Der Beamte wandte ein, es sei kein positiver Schaden entstanden, sei dies aber der Fall, so hafte für ihn der Staat. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag und verurteilte den Assistenten. Die von diesem beim Oberlandesgericht Hamburg eingelegte Berufung wurde in der Hauptsache mit folgender Begründung zurückgewiesen: Die Berufung auf § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 22. Mai 1910, der nach Meinung des Beklagten dem Reiche die Verantwortlichkeit für den Schaden zuweist, versagt, weil der Beklagte nicht in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt tätig gewesen ist. In Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt der Beamte dann, wenn er Rechte und Pflichten ausübt, die nicht im Privatrecht, sondern im öffentlichen Rechte wurzeln, d. h. also solche, bei denen der Staat als Träger von Hoheitsrechten oder der Regierungsgewalt in Frage kommt. Hiervon kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Denn die ihm vorgeworfene Unterlassung hat der Beklagte im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit begangen, die die Abwicklung des zwischen der Post und dem Absender geschlossenen Beförderungsvertrages, also ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zum Gegenstand hatte. Es liegt aber auch die Verletzung einer im Sinne von § 839 B.G.B. dem Beklagten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht vor. Nach § 33, I der Postordnung kann der Absender eine Postsendung zurücknehmen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist; die Rückforderung wird brieflich oder telegraphisch von der Aufgabepostanstalt der Postanstalt, die die Sendung zurücksenden soll, übermittelt. Die dem Beklagten als dem Entkartungsbeamten zugewiesene Amtspflicht bestand darin, auf Grund des Anhalte-telegramms den Brief herauszusuchen und zurückzuleiten. Diese Amtspflicht gehörte nicht zu den im inneren dienstlichen Verhältnis zu beobachtenden Amtspflichten, deren Zweck das Interesse des Staates an ordentlicher Amtsführung seines Beamten bildet, sondern bestimmt, den Absender vor Nachteilen zu schützen, die ihm aus der Bestellung eines Briefes erwachsen können, den er nicht bestellt zu sehen wünscht ist; diese Amtspflicht ist ohne Frage eine solche, die die Wahrung des Interesses des einzelnen, nämlich des Absenders, bezweckt, dem Beamten also dem Absender, einem Dritten, gegenüber obliegt. (Aktenzeichen: Bf. IV. 108/13.) sk.

Vom Blüchertisch.

Das Fachzeichnen des Uhrmachers. Von C. Jos. Linnartz. Zweite erweiterte und verbesserte Auflage. 38 Tafeln. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. Preis in Leinen gebunden 3,80 Mk., broschiert 3,50 Mk.

Das Handbuch von Linnartz hat sich schon lange einen festen Platz in unserer Fachliteratur erworben. Seine Beliebtheit hat es sicher dadurch erlangt, dass es nur das bringt, was für die Praxis auch verwandt werden kann. Die Zeichnungen sind als mustergültig zu bezeichnen. Neu in der zweiten Auflage ist die jetzt überall geforderte Berücksichtigung des Zeichnens nach Modellen. Einige alte Tafeln wurden durch neue, verbesserte ersetzt, ausserdem ist eine ganze Reihe Tafeln neu eingefügt. Auch die Anlage des Buches hat eine wesentliche Verbesserung erfahren. Der Text zu den einzelnen Tafeln ist den Tafeln gegenüber gestellt, so dass das lästige Umschlagen fortfällt. Der Text selbst ist einer sorgfältigen Durchsicht unterzogen worden. So wird diese fleissige, sorgfältige Arbeit des Kollegen Linnartz auch in Zukunft die verdiente Anerkennung finden. — 8.

Nature and nature's law laid hid in night.
God said: „Let Newton be“, and all was light.
(Natur und ihr Gesetz in tiefem Dunkel lag,
Bis Gott liess Newton sein, da ward es heller Tag.)

Mit dieser Inschrift, die von A. Pope gedichtet wurde, und sich auf einer Marmortafel im Geburtszimmer Isaak Newtons befindet, beendet Joseph H. Hölling seinen Abschnitt über „Die Planeten“ in Lieferung 6 des Werkes: **Himmel und Erde.** Unser Wissen von der Sternenwelt und dem Erdball. Herausgegeben von Professor Dr. J. Plassmann, Professor Dr. J. Pohle, P. Kreichgauer und Dr. L. Waagen. (Vollständig in etwa 40 Lieferungen à 60 Pf. Berlin und Wien, Allgemeine Verlags-Gesellschaft m. b. H.) In der gleichen Lieferung beginnt das Kapitel über „Die Sonne“ von Prof. Dr. J. Pohle. Beide Abschnitte sind reich illustriert und Dr. Hölling hat in sehr dankenswerter Weise auch eine Anzahl Porträts hervorragender Astronomen nach gleichzeitigen Originalen zur Illustrierung herangezogen. Als farbiges Tafelbild ist der Lieferung 6 ein interessantes Faksimile einer

alten Darstellung des Kopernikanischen Weltsystems beigegeben, sowie ferner eine photographische Sonnenaufnahme des Astrophysikalischen Observatoriums in Meudon bei Paris, sowie eine Wiedergabe der bekannten Radierung von Rembrandt, „Der Astrolog“. Wir können unseren Lesern dieses vorzüglich ausgestattete Werk warm empfehlen.

Der Uhrmacher am Werkstisch. Von Wilhelm Schultz, Chefredakteur in Berlin. Vierte vermehrte und neu bearbeitete Auflage. Verlag Carl Marfels, A.-G. in Berlin. Preis 6,50 Mk.; mit Porto für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg bei Voreinsendung des Betrages 7 Mk., Ausland 7,80 Mk.

Die neue Auflage des Schultzschen Buches zeigt wieder eine gründliche Durcharbeitung des Stoffes. Bekanntlich behandelt es in klarer und anschaulicher Sprache die Reparatur von Taschenuhren; darin liegt ja auch der Vorzug des Werkes. Die Ausstattung ist eine gute, der Preis für das Gebotene ein sehr billiger. So wird das Buch auch in der neuen Auflage neue Freunde zu den alten gewinnen. — g.

Patentbericht.

a) Patentanmeldungen.

- 83b. 73887. Kontaktauordnung für Uhren mit elektrischem Aufzug. Fried. Ernst Benzing, Schweningen a. N. 9. 9. 13.
83a. 19169. Wiederholungswecker mit Absteller; Zus. z. Pat. 266511. Robert Türek, Zürich, Schweiz; Vertr.: Hans Friedrich, Patentanwalt, Düsseldorf. 18. 11. 13.
83b. 18718. Polarisierete magnetische Antriebsvorrichtung für elektrisch betriebene Zeitanzeigevorrichtung und dergl. X. L. Electric Company, Limited, London; Vertr.: Fr. Meffert und Dr. L. Sell, Patentanwälte, Berlin SW. 68. 12. 12. 12.
83b. 74200. Elektrisches Uhrschlagwerk, insbesondere für Turmgebäude oder dergl. Adam Beckers, Brüggen a. Erf. 8. 10. 13.

b) Patenterteilungen.

- 83a. 273703. Viertelohlagwerk mit selbsttätiger Schlagregelung. Uhrenfabrik vormals L. Furtwängler Söhne, Akt.-Ges., Furtwangen, Baden. 16. 8. 13.
83a. 273750. Weckeruhr mit Stiftauslösung. Frank Gates Forte, Oakleigh b. Melbourne, Victoria, Austr.; Vertr.: H. Neubart, Patentanwalt, Berlin SW. 61. 6. 2. 13.
83a. 273793. Einrichtung zum selbsttätigen Verstellen des beweglichen Zifferblattes von Uhren mit 24 Stunden-Teilung. Marguerite Racaud, geb. Desplat, Paris; Vertr.: M. Schütze und Dipl.-Ing. H. Pfeiffer, Patentanwälte, Berlin SW. 11. 10. 8. 13. Frankreich, 2. 8. 13.

c) Gebrauchsmuster.

- 83a. 596344. Zifferblatt. Friedrich Glücks, Berlin, Schönleinstrasse 29. 9. 3. 14.
83a. 596345. Zahnloses Gesperr am Uhr-, Feder- oder Gewichtsaufzug. Richard Streller, Dresden, Fröbelstrasse 6. 9. 3. 14.
83a. 596353. Richtknopf für Weckeruhren. Gebr. Junghans, Akt.-Ges., Schramberg, Württ. 11. 3. 14.
83a. 596354. Richtknopf für Weckeruhren. Gebr. Junghans, Akt.-Ges., Schramberg, Württ. 11. 3. 14.
83a. 596359. Richtvorrichtung für Weckeruhren. Gebr. Junghans, Akt.-Ges., Schramberg, Württ. 12. 3. 14.
83a. 598465. Innere Beleuchtung der Uhrzeiger und eines Kreises, der als Mittelpunkt die Zeigerachse hat. Franz Hiefner, München, Weinstr. 14. 31. 3. 13.
83a. 598466. Weckerabsteller. Hamburg - Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg, Württ. 5. 7. 13.
83a. 598482. Anordnung zur Befestigung von Gongstäben am Gongklotz für Schlaguhren. Salomo Reitzel, St. Georgen, Schwarzw. 17. 3. 14.
83a. 598483. Uhrglas mit vertieftem Boden und hochstehendem Rand. H. Neukamm, Berlin, Luckauer Strasse 5. 18. 3. 14.
83a. 598493. Gongstook mit hängend getragenen Gongklotz für Rundgonguhren. Vereinigte Freiburger Uhrenfabriken, Akt.-Ges. inkl. vorm. Gustav Becker, Freiburg i. Schl. 20. 3. 14.
83a. 598497. Uhrwerk mit nach vorn und rückwärts anstatt seitwärts schwingendem Figurenpendel (Schaukel). Donat Kammerer, Schonach, Bad. Schwarzw. 21. 3. 14.
83a. 598500. Weckeruhr. Paul W. Brack, Villeret, Schweiz; Vertr.: Patentanwälte Dr. R. Wirth, C. Weihe, Dr. H. Weil, Frankfurt a. M., W. Dame und T. R. Koehnorn, Berlin SW. 68. 23. 3. 14. Schweiz, 27. 3. 13.
83a. 598520. Unruherschrauben für Uhren. Friedr. Mauthe, G. m. b. H., Schweningen a. N. 31. 3. 14.
83b. 598464. Elektrische Nebenuhr. H. Aron, Elektrizitätszählerfabrik, G. m. b. H., Charlottenburg. 26. 2. 13.

Prospekte in dieser Nummer: G. Rüdberg jun., Hannover und Wien (Photogr. Apparate, Barometer, Ferngläser usw.); Johannes Wolff, Zigarren-Versand, Berlin-Mariendorf (Zigarren- und Zigaretten-Preisliste)

Redaktionschluss für Nr. 10:

Textteil	Inseratenteil
8. Mai, vormittags 8 Uhr.	12. Mai, mittags 1 Uhr.